

## 6. GUTES TUN FÜR ANDERE

### 6.1 Zuwendungen an karitative Organisationen

Während zunehmend ein Verfall traditioneller Wertvorstellungen und eine starke Entwicklung zur Individualisierung in den westlichen Industrieländern beklagt werden, gibt es in Deutschland eine große Bereitschaft, Menschen in Not zu helfen. Das belegt das beachtliche Spendenaufkommen der Bundesbürger nach Großkatastrophen. Die privaten Spenden nach dem Hochwasser an der Oder 2002, nach dem Erdbeben im Iran 2003 sowie nach der Tsunami-Katastrophe im Pazifik 2004 zeugen von stark ausgeprägtem Altruismus in weiten Teilen der Bevölkerung. Nach dem Tsunami in Südostasien zählten die großen karitativen Einrichtungen wie „UNICEF“, „Hermann-Gmeiner-Fonds“, „Deutsches Rotes Kreuz“ und „Brot für die Welt“ allein in den ersten drei Monaten rund 650 Millionen EUR an Spendengeldern. Auch 2006 wurde ein Spendenaufkommen von 2,4 Milliarden erreicht.

#### Motive für Zuwendungen an karitative Organisationen

Die Bereitschaft, sich für andere Menschen einzusetzen, spielt in der erbrechtlichen Beratung eine zunehmende Rolle. Immer mehr Menschen, die ein Testament errichten, spielen mit dem Gedanken, ihr Vermögen oder einen Teil davon gemeinnützigen und mildtätigen Organisationen zu hinterlassen. Vor allem bei Menschen, die selbst keine eigenen Kinder oder sonstigen nahen Verwandten (mehr) haben, spielt das Bedürfnis eine große Rolle, mit dem zu Lebzeiten erwirtschafteten Vermögen „Gutes“ zu bewirken und damit wichtige Ziele zu verfolgen.

*Spenden oder  
Zuwendung von  
Todes wegen?*

#### Zuwendung mittels Testament

Um karitativen Organisationen Vermögenswerte zukommen zu lassen, muss man ein Testament errichten und eine oder mehrere für förderungswürdig gehaltene Organisationen zu gleichen Teilen oder nach einem beliebigen Schlüssel als Erben einsetzen. Soll eine Organisation nicht Erbe werden, besteht die Möglichkeit, dieser per Vermächtnis einen Vermögensanteil (Geldbetrag oder Immobilie) zukommen zu lassen.

#### Testamentsvollstreckung als sinnvolle Ergänzung

Zu überlegen ist darüber hinaus, wie und wer dem in der letztwilligen Verfügung geäußerten Willen nach dem Erbfall Geltung verschafft. Oft besteht zu Lebzeiten kein Kontakt zu den karitativen Körperschaften. Diese erfahren meist erst Monate nach dem Tode des Erblassers von der Tatsache, dass sie

*Testamentsvoll-  
streckung dient  
der Kontrolle*

in einer letztwilligen Verfügung bedacht worden sind. Daher empfiehlt es sich zu prüfen, ob nicht die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sinnvoll und zweckmäßig ist. Der Testamentsvollstrecker sollte eine von dem Erblasser ausgewählte Vertrauensperson sein, die zum einen die Pläne des Erblassers und zum anderen auch die Vermögensstruktur des Nachlasses kennt. Damit ist gewährleistet, dass der Nachlass nach den Bestimmungen des Erblassers zügig der vom Erblasser vorgesehenen Verwendung zugeführt wird.

### Steuerfreiheit der Zuwendungen

*Sind Zuwendungen steuerfrei?* Erbeinsetzung oder Vermächtnis zu Gunsten einer Organisation, die mildtätige oder karitative Zwecke verfolgt, hat den Vorteil, dass die Zuwendung erbschaftsteuerfrei ist (sofern die ausgewählte Organisation die in der Abgabenordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt). So muss die Organisation nach ihrer Satzung oder ihrem Stiftungsgeschäft und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dienen.

*Steuerbefreiung vorher prüfen lassen*

**Expertentipp:** Mildtätig ist eine Organisation nur dann, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind. Wer eine solche Organisation mit Leistungen unterstützen will, sollte die Satzung anfordern. Bereits aus der Satzung muss sich definitiv ergeben, dass die Organisation selbstlos, ausschließlich und unmittelbar den von ihr gewählten mildtätigen Zweck verfolgt. Um ganz sicher zu gehen, sollte neben der Satzung auch die letzte Ausfertigung des „Freistellungsbescheides“ in Kopie angefordert werden. Dieser Bescheid wird vom Finanzamt ausgestellt und bestätigt, dass die Organisation nach Überprüfung des Jahresabschlusses tatsächlich steuerbegünstigte mildtätige Zwecke verfolgt.

### Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Beratung bei der Gestaltung und Formulierung von Testamenten und Erbverträgen zugunsten karitativer Vereinigungen
- Unterstützung bei der Suche nach zuverlässigen Organisationen, die Ihre Zuwendungen sinnvoll und effektiv verwenden
- Überprüfung der Satzung von Organisationen sowie Freistellungsbescheiden des Finanzamts